

Sehr geehrte Eltern,

die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel bezogen auf die Jahrgangsstufe 7. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das heißt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf, die dazu wertvolle Beobachtungen beitragen können. Für Fragen bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie allgemeinen Problemsituationen stehen Ihnen unsere Schulpsychologinnen Frau Carra und Frau Herrmann zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen zur Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen die Schulmailadresse.

Vorrückungsbestimmungen (§30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

Vorrücken auf Probe (§31, GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember.

Nachprüfung (§33 GSO)

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 – 9, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern [Schulaufgabenfächern] nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben“, können vorrücken, wenn sie in den entsprechenden Fächern eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien bestanden haben.

Die Nachprüfung ist nicht möglich im Wiederholungsjahr und bei einer Note 6 im Fach Deutsch. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei der Entscheidung für eine Nachprüfung gilt genau abzuwägen zwischen dem Bedürfnis nach Erholung in den Sommerferien und dem erforderlichen Lernaufwand zum Schließen der Lücken.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf insgesamt nur einmal wiederholt werden.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden.

Freiwilliger Rücktritt (§37 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach dem Erhalt des Zwischenzeugnisses in die sechste Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. am Ende der siebten Klasse beschließen, die Jahrgangsstufe ein zweites Mal zu absolvieren. Sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschüler. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe äußerst fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Coronapandemie, widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement zu stark in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Realschule und muss dann bis spätestens zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis erfolgen.

Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 6 - 10 der Realschule ist möglich, wenn die Vorrückungserlaubnis für diese Jahrgangsstufe am Gymnasium vorliegt oder in den Fächern, die auch an der Realschule unterrichtet werden, keine schlechtere Note als höchstens einmal Note 5 vorliegt, d. h. beispielsweise, eine Note 5 in Latein bleibt unberücksichtigt.

Beim Wechsel an die Realschule in eine höhere Jahrgangsstufe ist zu beachten, dass ab der Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne und Fächer der Realschule aufgrund der Ausbildungsrichtungen zum Teil erheblich von denen des Gymnasiums unterscheiden. Das heißt, dass beim Wechsel in die Jahrgangsstufen 8 bzw. 9 der Realschule zum Teil Lerninhalte nachgeholt werden müssen. Daher ist vor dem Wechsel eine Beratung bei einer Beratungsfachkraft erforderlich.

Bei der Frage nach dem Wechsel an die Realschule und der damit verbundenen Frage „Welche Schulart ist die richtige für mein Kind?“ spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle: Die Begabung des Kindes vor allem in den Bereichen logisches Denken und sprachliche Fähigkeiten, das Arbeitsverhalten und die Lernmotivation, die psychische Komponente, wie Ihr Sohn/Ihre Tochter mit den Leistungsanforderungen am Gymnasium zurechtkommt und der Zeitaufwand für die Schule.

Außerdem zeigt die Erfahrung, dass z. B. bei Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten ein Wechsel an eine andere Schulart nicht unbedingt das Problem mit schlechten Noten löst. Denn auch an der Realschule muss gelernt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass Schülerinnen und Schüler, für die die Anforderungen am Gymnasium zu hoch waren, an der Realschule wieder Erfolgserlebnisse durch gute Noten haben.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel der Schulart so früh wie möglich erfolgen sollte, denn dauernde Misserfolge schaden Ihrem Kind. Zudem ist zu bedenken, dass zu einem Wechsel nach der 9. Klasse in das Prüfungsjahr (10. Klasse) der Realschule grundsätzlich nicht geraten werden kann und dieser zudem an den meisten Realschulen nicht möglich ist.

Sollten Sie einen Wechsel an die Realschule für das kommende Schuljahr in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d. h. vor der Planungsphase für das nächste Schuljahr im Mai. Falls dies noch nicht geschehen ist, nehmen Sie bitte schnellstmöglich Kontakt mit der betreffenden Einrichtung auf. Sie benötigen dazu an den meisten Realschulen eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums. Melden sich hierfür über die Schulemailadresse unter Angelika.Jennert@Carl-Orff-Gym.de an. Die endgültige Aufnahme an der Realschule erfolgt nach dem Erhalt des Jahreszeugnisses Ende Juli bzw. Anfang August.

Grundsätzlich ist auch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Realschule möglich. Es gelten die selben Vorrückungsbestimmungen wie am Gymnasium. Eine Aufnahmeprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist möglich.

Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der allgemeinbildenden Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Die Wirtschaftsschule

gehört zu den beruflichen Schulen. Sie wird in verschiedenen Formen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten und führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss.